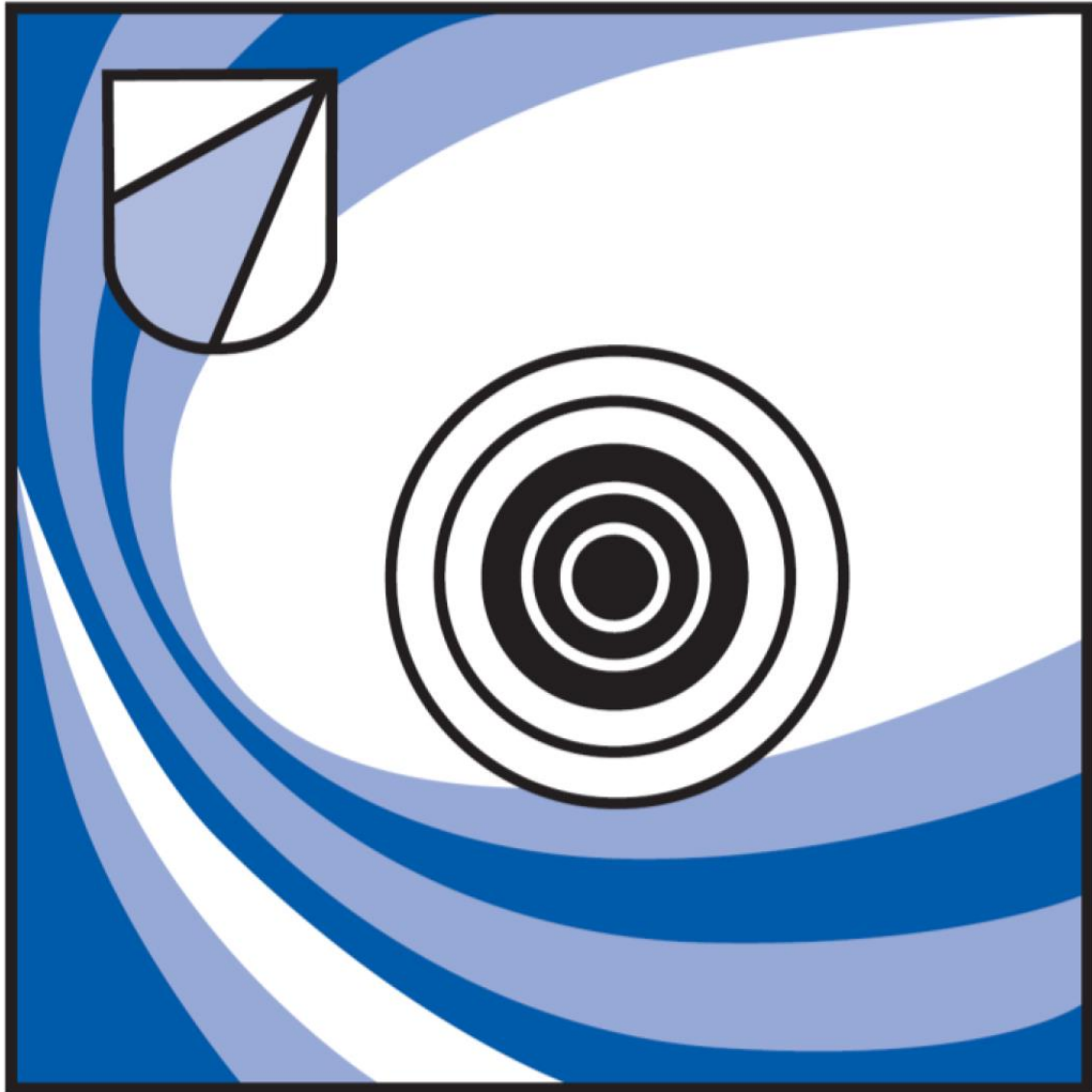


**Schützengesellschaft  
5712 Beinwil am See**



# **Statuten**

**Ausgabe 2015**

# Statuten

## der Schützengesellschaft Beinwil am See

---

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Schützengesellschaft Beinwil am See, gegründet am 28. April 1861, mit Sitz in Beinwil am See ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bezweckt die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft, vaterländischer Gesinnung und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Die Schützengesellschaft Beinwil am See ist Mitglied des Bezirksschützenverbands Kulm (Hombergschützenverband) und des Aargauer Schiesssportverbands (AGSV). Sie gehört damit mit all ihren Mitgliedern dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Sie ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

### II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Art. 2 Die Schützengesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Sie führt ein entsprechendes Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, sowie Schweizer Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, dürfen aber an den Versammlungen teilnehmen. Die Passivmitglieder erhalten die Einladungen zu den Versammlungen jedoch nur auf Wunsch.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht und die Höhe des Jahresbeitrags fest. Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag an den Verein, einem Anteil an Verbandsbeiträgen, Versicherungen etc. und Lizenzkosten. Die Generalversammlung regelt die Details.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und der Jungschützenleiter sind vom Grundbeitrag an den Verein befreit. Weitere Funktionäre sowie Junioren und Jugendliche können von der Generalversammlung vom Grundbeitrag befreit werden.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von anderen Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.
- Art. 6 Der Austritt aus dem Verein hat auf Ende eines Vereinsjahres zu erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu geben.
- Art. 7 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.
- Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- Art. 8 Wer während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Jahresbeitrag nicht entrichtet, kann ohne Ausschlussverfahren mit Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Streichungen sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu geben.
- Art. 9 Mit dem Austritt (Art. 6), dem Ausschluss (Art. 7) bzw. der Streichung (Art. 8) erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt werden, wer sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um die Schützengesellschaft Beinwil am See in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten der Schützengesellschaft durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

### **III. Organisation**

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
- Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Begrüssung und Präsenz
  - Wahl der Stimmezähler und des Tagespräsidenten
  - Abnahme des Protokolls
  - Mitglieder mutationen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Festlegung der Beiträge an Teilnehmer an auswärtigen Anlässen
  - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
  - Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren
  - Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstands
  - Wahlvorschlag für ein Mitglied der Betriebskommission Murweid z. Hd. des Gemeinderats
  - Ehrungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Änderung oder Ergänzung der Statuten
  - Fusion oder Auflösung des Vereins

- Art. 13 Der Vereinsversammlung obliegen:
- Genehmigung des Endschiessenprogramms
  - Beschluss zur Teilnahme an grossen Schiessanlässen (Kantonalschützenfeste, Landes- teilschiessen, Eidg. Schützenfeste)
  - Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
  - Vorbereitung von kommenden Anlässen
  - Vorbereitung von baulichen Vorhaben
  - Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen in der Gemeinde
  - Detailbeschlüsse zu den Geschäften aus der Generalversammlung
- Art. 14 General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.
- Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den stimmberechtigten Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- Anträge der Mitglieder zuhanden der Versammlungen sind dem Vorstand spätestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge müssen nicht behandelt werden.
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.
- Art. 15 Die Amtsdauer aller gemäss Art. 12 gewählten Funktionäre dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.
- Art. 16 In den Vorstand oder als Rechnungsrevisor kann jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied gewählt werden. Die Annahme einer Wahl ist Ehrensache.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstands und der Rechnungsrevisoren**

- Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 1. Schützenmeister, Schiesssekretär, Munitionsverwalter, Jungschützenleiter und allfälligen Beisitzern. Weitere Funktionen können durch den Vorstand festgelegt werden.
- Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der General- oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Vertretung des Vereins nach aussen
  - Aufstellung des Jahresprogramms z. Hd. der Generalversammlung
  - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
  - Vermögensverwaltung
  - Erstellen der Jahresrechnung
  - Erstellen der Rapporte und Berichte
  - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche von der Generalversammlung von Zeit zu Zeit festgelegt wird.

- Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Wahl und Bestimmung über den Einsatz des Fähnrichs

Art. 18 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Bei Abwesenheit oder Amtsunfähigkeit des Präsidenten führt er zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Aktuar ist Protokollführer an Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen. Er führt das Mitgliederverzeichnis gemäss Art. 2.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge sowie für die Bereitstellung von Auszahlungen an die Mitglieder. Gelder, die er nicht zum Begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen gemäss Einsatzplan der Betriebskommission und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Schiesssekretär ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt die Vorstands- und Schiess- tagemeldung sowie den Schiessbericht. Er ist zuständig für die Entgegennahme der Anerkennungskarten und für die Bestellung der Feldmeisterschaftsmedaillen.

Der Munitionsverwalter ist zuständig für die Munitionsverwaltung, die Munitionsbestellung und den Rückschub inkl. der Abrechnungen zuhanden des Kassiers und der Betriebskommission.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Zusätzliche Aufträge werden je nach personeller Besetzung des Vorstands zugewiesen. Dazu gehören insbesondere:

- Programmerstellung
- Erstellen vereinsinterner Ranglisten inkl. derjenigen des "Wettkampf um den Silberzweig" und vom Endschiessen
- Verkehr mit Organisationskomitees von Schützenfesten und anderen Vereinen im Zusammenhang mit dem Besuch von Schiessanlässen
- Bestellung von Wettkampfunterlagen und Erstellen der entsprechenden Abrechnungen
- Bereitstellung des Gabentempels für das Endschiessen und die Jahresmeisterschaft
- Erfassen und pflegen der Vereinsdaten in der elektronischen Verbands- und Vereinsadministration des SSV
- Betreuung der Homepage

Art. 19 Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

- Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. In Unterzahl gefasste Beschlüsse über nicht im Voraus traktandierte Geschäfte müssen einstimmig sein.
- Art. 21 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und darüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren stellen den Antrag an die Generalversammlung, die Rechnung zu genehmigen oder gegebenenfalls abzulehnen, und lassen darüber abstimmen.

## V. Finanzielles

- Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24 Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.
- Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Art. 26 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen der Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Aufbewahrung dem Gemeinderat Beinwil am See vollständig zu übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innert 20 Jahren die Gründung eines neuen Schützenvereins in der Gemeinde, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, ist das ganze Vermögen für die Nachwuchsförderung im Schiesssport in der Region zu verwenden.

- Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 15. März 1988 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Beinwil am See, 13. März 2015

### Schützengesellschaft Beinwil am See

Der Präsident

Der Aktuar



Jürg Weber



Kurt Haller

**Genehmigungen:**

Rudolfstetten / Seengen, 12.05.2015

**Aargauer Schiesssportverband**

Der Präsident

Die AL Administration



Victor Hüsler



Yvonne Heggli

Aarau, 21.05.2015

**Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau**

Der Chef



Andreas Flückiger